

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an
den Landshuter Grundschulen
vom ...**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen vom 02.08.2010 (ABl S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Für den organisatorischen Betrieb ist die Stadt Landshut zusammen mit den Schulleitungen und dem Betreuungspersonal verantwortlich.“

2. § 2 Buchstabe d) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird vom Schulverwaltungsamt in Absprache mit den Schulleitungen bestimmt.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bestehende Einrichtungen

Betreuungsgruppen an der Grundschule Landshut-Berg

Betreuungsgruppen an der Grundschule Carl-Orff Landshut

Betreuungsgruppen an der Grundschule Konradin Landshut-Auloh

Betreuungsgruppen an der Grundschule St. Wolfgang Landshut

Betreuungsgruppen an der Grundschule Karl-Heiß Landshut“

4. In § 10 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) Bevor der endgültige Ausschluss ausgesprochen wird, kann ein vorübergehender Ausschluss für eine oder bis zu vier Wochen mit einer einwöchigen vorausgehenden Frist verhängt werden.

Die Schulleitung, die Lehrkraft, die Eltern und das Betreuungspersonal sollen im Vorfeld angehört werden.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft

Landshut, den
Stadt Landshut
Hans Rampf
Oberbürgermeister